



**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Thüringen**

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per Mail

THÜR. LANDTAG POST  
26.04.2023 07:00

11484/23

**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0  
Telefax: 0361 / 59895-11  
E-Mail: [gdp-thueringen@gdp.de](mailto:gdp-thueringen@gdp.de)  
[www.gdp-thueringen.de](http://www.gdp-thueringen.de)

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2519

zu Drs. 7/7122

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

25.04.2023

**Den Mitgliedern des  
HuFA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der GdP Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahmen zu o.g. Gesetzentwurf.

Die GdP begrüßt grundsätzlich den Gedanken für die Beamten im Freistaat Thüringen der signifikanten Erhöhungen in der Besoldung unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen um die Alimentation verfassungsgemäß zu gestalten und direkt auch der massiven Inflation zu begegnen. Das Gesetzesvorhaben ist jedoch nur ein Schritt in die richtige Richtung.

Nach Ankündigungen der Finanzministerin und der Landesregierung im Jahr 2022 führen die Verzögerungen der Auszahlung in der Belegschaft zu vielen Fragen und Unmutsbekundungen, so dass eine Auszahlung schnellst möglichst ohne weitere Hindernisse für eine Akzeptanz erfolgen sollte. **Für Polizeivollzugsbeamte kommt hinzu, dass durch die Begrenzung der linearen Erhöhung auf die „ ... alimentationsrelevanten Besoldungsbestandteile ...“ (auch ruhegehaltstfähige Dienstbezüge) die sogenannte Polizeizulage bei der Erhöhung unberücksichtigt bleibt.**

Grundsätzlich muss jedoch ernsthaft angezweifelt werden, dass die in der Höhe beabsichtigten Anpassungen entgegen der zu erwartenden Inflation tatsächlich „angemessen“ abfedern können. Die Inflationserwartung für das 2022 mit 8,8 Prozent für 2022 und 7,5 Prozent für 2023 erwartet trotz der Anhebung 2022 und den Maßnahmen in 2023 ein Realeinkommensverlust für den überwiegenden Teil der Bediensteten. Nach dem Wegfall der Sonderzahlungen im Jahr 2024 wird dies massiv spürbar werden und es ist absehbar, dass die Alimentation dann wieder verfassungswidrig wird.

Abzulehnen ist, dass gemäß Artikel 2 Nr. 1 die nach dem 01.01.2023 tarifumsetzungsbedingte Besoldungsanpassungen auf die jetzt um 3,25 % vorgesehene lineare Erhöhung angerechnet werden sollen. Gleiches soll hinsichtlich der vorgesehenen Sonderzahlungen gelten, soweit bei der nächsten Tarifeinigung vergleichbare inflationsbedingte Sonderzahlungen vorgesehen werden. Im Prinzip wird damit in der Besoldung dem spätestens Ende 2023 zum TV-L zu erwartenden Tarifergebnis vorgegriffen und die Geltung bzw. Wirkung des gesamten Mantelgesetzes ausschließlich auf das Jahr 2023 begrenzt.

**Die Verfassungskonformität muss unabhängig von einem künftigen Tarifergebnis hergestellt werden.**

Im Einzelnen gibt es daher folgender Änderungsbedarf:

Zu § 1: Für die Aufnahme der Forderung, die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 7 ebenfalls linear anzuheben und die Anhebung der in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B benannten allgemeinen Stellenzulage sowie der Amtszulagen nach in Anlage 8 Tabelle 2 anzuheben, bedanken wir uns ausdrücklich. Wir kritisieren aber, dass die anderen in Anlage 8 Tabelle 1 benannten Stellenzulagen nicht angehoben werden. Insbesondere fordern wir die lineare Anhebung der Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B — Zulage für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes.

Wir wiederholen auch unseren Vorschlag, eine Anwärterwohnzulage i. H. v. 300 € zu gewähren

Zu §3: Die Aufführung des Ehegatten schließt eheähnliche Gemeinschaften aus, welche in diesem Bereich gleichberechtigt zu berücksichtigen sind.

**Artikel 2 1. (2) und (3) ist zu streichen**

Eine Herabsetzung bzw. Verrechnung der zukünftigen Ergebnisse der TdL wird abgelehnt und auf das schärfste kritisiert.

Eine Verknüpfung der Erhöhung mit den Ergebnissen der TdL spiegelt nicht die Realität dar und zeigt, dass der Freistaat Thüringen nur Geld einsparen möchte. Faktisch vorweggenommen handelt es sich dabei dann um eine Mogelpackung.

Im Rahmen der Anpassung muss Besoldungsverhandlung und verfassungsgemäße Alimentation getrennt betrachtet werden.

Hier wird zu dem die Absicherung formuliert, welche gesondert durch den Gesetzgeber zu prüfen ist. Daher ist eine Klausel, soweit verfassungsgemäße Alimentation erhalten bleibt, sehr unbestimmt und kann teilweise nur Jahre später durch Gerichte festgestellt werden.

Zur Begründung: Die Berechnung in der Begründung (§32 ff.) erschließen sich nicht, da man nicht auf, dass Nettoeinkommen rechnerisch gelangt. Die Darstellung ist irreführend und es ergeben sich durch die Berechnung andere Zahlen und in der Folge andere Prozentwerte, welche auf die verfassungsgemäße Alimentation negativ wirken. So sind die Nettobezüge nicht nur geringfügig niedriger als die Brutto bezüge vor allem bei den dargestellten Abgaben. Zudem erscheinen die Abzüge in den Kranken- und Pflegeversicherung als zu sehr gering aufgeführt, so dass diese Zahlen eigentlich nicht für die Begründung dienlich sind.

**Fazit:**

Die Verfassungskonformität muss unabhängig von einem künftigen Tarifergebnis hergestellt werden. Wenn Inflationsausgleichsprämie gewährt wird, dann muss diese statusgruppenunabhängig für Beamte und Tarifbeschäftigte gewährt werden.

Schon im Oktober 2022 hatte die Thüringer Landesregierung den Spitzenorganisationen ihren Entwurf zum „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ zur Anhörung vorgelegt. Nun sollten nach den Ankündigungen auch die Auszahlung sofort erfolgen.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise und Vorschläge. Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender  
GdP Thüringen